



Stand: September 2020

Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung: Die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Ghana und Rechtsanwaltsliste

A Allgemeine Informationen und Empfehlungen

Rechtshilfe wird in Ghana nicht geleistet. Ersuchen der Botschaft an das ghanaische Außenministerium um Weiterleitung verfahrensleitender Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen oder sonstige Zustellungen an die für Zustellung zuständige ghanaische Behörde werden grundsätzlich nicht erledigt. Auch eine Empfangsbestätigung erteilt das Außenministerium nicht. Zustellungen an Zustellungsempfänger mit deutscher Staatsangehörigkeit können im Einzelfall formlos mit Unterstützung der deutschen Botschaft in Accra erfolgen. Dazu ist die Angabe einer P.O. Box erforderlich. Die ghanaische Post stellt Briefe nicht an Hausanschriften zu. Die Übermittlung von Zustellungsantrag und zuzustellenden Schriftstücken erfolgt über den Kurierweg unmittelbar an die Botschaft.

Die Botschaft empfiehlt zur Klärung von Einzelheiten bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Ghana die Konsultierung eines ghanaischen Rechtsanwalts. Eine Liste mit der Botschaft bekannten Rechtsanwälten findet sich auf den Seiten 8 und 9. Es wird empfohlen, die voraussichtliche Dauer eines gerichtlichen Verfahrens, die zu erwartenden Kosten und die Höhe des anwaltlichen Beratungshonorars im Vorfeld eines Prozesses mit dem jeweils zu beauftragenden ghanaischen Rechtsanwalt zu besprechen und insbesondere dessen Honorar schriftlich vor Prozessbeginn zu vereinbaren. Vorschüsse auf das Anwaltshonorar sollten möglichst nur nach Prozessfortschritt gezahlt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig keine multi- oder bilateralen Übereinkommen oder Konsularverträge über die Durchsetzung zivil- oder handelsrechtlicher Forderungen im Verhältnis der Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Ghanas in Kraft sind.

B. Übersicht zum ghanaischen Rechtssystem

I. Allgemeines

Das ghanaische Recht setzt sich aus der Verfassung von 1992, dem Gesetzesrecht einschließlich des nachkonstitutionellen untergesetzlichen Rechts, dem zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehenden (geschriebenen und ungeschriebenen) Rechts sowie dem common law einschließlich der ghanaischen Gewohnheitsrechtssysteme zusammen, Kapitel 4, Art. 11 der Verfassung. Eine Besonderheit des Rechtssystems ist, dass die Rechtssysteme der einzelnen Ethnien in Ghana von der Verfassung ausdrücklich als Gewohnheitsrecht anerkannt werden, Art. 11 Abs. 3 der Verfassung. Aus Art. 11 Abs. 5 und 6 der Verfassung ergibt sich, das sämtliche bei Inkrafttreten der Verfassung bestehendes Recht wirksam bleibt und sofern es nicht mit der Verfassung vereinbar ist, verfassungskonform auszulegen ist. In Ghana gelten somit neben dem modernen staatlichen Recht auch Teile der ghanaischen Gewohnheitsrechtssysteme fort.

II. Das ghanaische Gerichtssystem

Kapitel 11 (Artikel 125 bis 161) der Verfassung regelt, dass die Judikative (= rechtsprechende Gewalt) allein der Verfassung unterworfen ist. Das Gerichtssystem besteht aus den oberen Gerichten, d.h. dem Supreme Court, dem Court of Appeal, dem High Court und den nachgeordneten Gerichten, d.h. den Regional Tribunals, den District Courts einschließlich der Juvenile Courts und dem National House of Chiefs.

1. Supreme Court

Der Supreme Court ist das höchste Gericht Ghanas. Es ist die letzte Instanz für die Überprüfung zivil- und strafrechtlicher ghanaischer Gerichtsurteile und für die Klärung spezieller Rechtsfragen, die im öffentlichen Interesse stehen. Die Institution ist vergleichbar mit dem Bundesverfassungsgericht. Der Supreme Court entscheidet in Fragen der Auslegung und Anwendung der Verfassung. Zudem ist der Supreme Court zuständig für die verbindliche Bestimmung, dass die gesetzgebenden Organe beim Erlass von Gesetzen ihre Kompetenzen nicht überschritten haben. Der Supreme Court überwacht die Arbeit der anderen Gerichte und kann verbindliche Weisungen an die nachgeordneten Gerichte geben. Alle anderen Gerichte Ghanas sind an die Rechtsentscheidungen und Rechtsentwicklungen des Supreme Court gebunden. Der Supreme Court ist grundsätzlich auch an seine früheren Entscheidungen gebunden, kann aber in Ausnahmefällen davon abweichen, sofern eine Abweichung von der Ursprungsentscheidung richtig erscheint.

2. Court of Appeal

Der Court of Appeal ist die Berufungsinstanz für alle (zivil- und strafrechtlichen) Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des High Court, der Regional Tribunals und anderer verfassungsrechtlich oder gesetzlich definierter Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts fallen.

3. High Court and Regional Tribunals

Der **High Court** ist grundsätzlich zuständig für alle zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Dem High Court stehen nach der Verfassung Ghanas das Recht und die Pflicht zu, die fundamentalen Menschenrechte zu sichern. Zu diesem Zwecke ist der High Court auch mit der Überwachung der nachgeordneten Gerichtsbarkeit betraut. Er ist zudem auch Berufungsinstanz für zivilrechtliche Entscheidungen der nachgeordneten Gerichte. Seit einigen Jahren gibt es einige spezialisierte Abteilungen beim High Court z.B. für Handelssachen (Commercial Court). Der Commercial Court sieht ein gesetzlich verankertes beschleunigtes Verfahren vor, das allerdings auch mit höheren Kosten verbunden ist.

In jeder Region Ghanas gibt es regionale Gerichte (**Regional Tribunal**). Die regionalen Gerichte haben grundsätzlich nur eine strafrechtliche Zuständigkeit. In einigen Fällen ist die Zuständigkeit auch zu bejahen, wenn das öffentliche Interesse betroffen ist (z.B. Schadensersatz für Staatseigentum, Zoll, Steuern, Betäubungsmittel etc.). Die Regional Tribunals bilden auch die Berufungsinstanz in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen der vorgenannten Art.

4. Besonderheit: Nachgeordnete Gerichte (Circuit Courts, District Courts einschließlich Juvenile Courts, National House of Chiefs)

Die Verfassung, der Courts Act, 1993 (Act 459) as amended by the Courts (Amendment) Act, 2002 (Act 620) und der Chieftaincy Act, 2008 (Act 759) bilden die gesetzliche Grundlage für die Circuits Courts, District Courts und das National House of Chiefs.

Die **Circuit Courts** sind in den meisten zivilrechtlichen Fragestellungen bis zu einem Streitwert von derzeit zehntausend Ghana Cedis (GHS 10.000,00) erstinstanzlich zuständig. Berufungen gegen zivilrechtliche Urteile des Circuit Court sind beim Court of Appeal einzulegen.

District Courts sind für zivilrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitwert unter fünftausend Ghana Cedis (GHS 5.000,00). **Juvenile Courts** haben den gleichen Zuständigkeitsbereich wie District Courts, aber betreffen nur minderjährige Personen (unter 18 Jahren).

Das **National House of Chiefs** ist zuständig in erster Instanz und als Berufungsinstanz bei Fällen im Zusammenhang mit Chieftaincy.

III. Durchsetzung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Ghana und Erwirken eines in Ghana vollstreckbaren Titels

Die rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen deutscher Gläubiger gegen in Ghana ansässige Schuldner richtet sich nach dem ghanaischen Zivilprozessrecht und den folgenden Rechtsquellen:

- High Court (Civil Procedure) Rules, 2004 C.I.47 (“C.I. 47”)
- Foreign Judgments and Maintenance Order, (Reciprocal Enforcement) Instrument, 1993 (L.I.1575)
- Courts Act, 1993 (Act 459) as amended

Der Courts Act erkennt grundsätzlich die vertraglich von den Parteien vereinbarte Rechtswahl an. Das ghanaische Recht unterstellt aber nach dem Evidence Decree, 1975 (N.R.C.D. 323), dass das gewählte ausländische Recht dem ghanaischen Recht entspricht. Die Partei, die eine Abweichung behauptet, hat diese grundsätzlich zu beweisen.

Zu beachten ist ferner, dass die ghanaischen Gerichte an Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich nicht gebunden sind. Sie folgen dieser aber regelmäßig und gehen davon aus, dass die Parteien eine vernünftige Wahl getroffen haben, so lange sich die Wahl nicht als unzumutbar erweist.

1. Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines ghanaischen Urteils

Um ein Urteil in Ghana zu erwirken, bedarf es der Durchführung eines selbstständigen **Klageverfahrens** beim zuständigen Gericht in Ghana. Dafür wird die Hinzuziehung eines ghanaischen Anwalts als unerlässlich angesehen. Dieser Anwalt muss zudem mit einer von der zuständigen ghanaischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisierten Vollmacht des deutschen Klägers ausgestattet sein, wenn dieser nicht persönlich vor Ort sein kann. Aufgrund eventueller Abweichungen bei Formerfordernissen empfiehlt es sich hierbei, die Vollmacht von dem beauftragten ghanaischen Anwalt aufsetzen zu lassen.

Das Zivilverfahren beginnt mit der Einreichung einer Klageschrift. Diese muss nach Order 2 Rule 3 der C.I. 47, die Anschriften der Parteien enthalten. Ein Muster findet sich im Anhang der High Court (Civil Procedure) Rules. Der Kläger muss seine Klage in der Klageschrift mit Fakten begründen, Order 2 Rule 6, Order 11 der C.I.47. Die Klageschrift muss dem Beklagten durch den

Gerichtsvollzieher oder eine vom Gericht bestellte Person grundsätzlich persönlich zugestellt werden. Bleibt die Zustellung trotz dreimaligen Zustellungsversuchs ergebnislos, kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht. Die örtliche Zuständigkeit ist in Order 3 C.I. 47 geregelt. Der Beklagte kann die örtliche Zuständigkeit rügen. Rügt er sie nicht, kann der Prozess vor dem Gericht, bei dem die Klage erhoben wurde, auch bei dessen Unzuständigkeit durchgeführt werden. Alternativ kann der Richter einen Antrag an den Chief Justice stellen, wonach die Klage einem gesonderten Verfahren folgend an das zuständige Gericht verwiesen werden kann. Der Beklagte hat nach Erhalt der Klage innerhalb von 8 Tagen eine Art Verteidigungsanzeige abzugeben und innerhalb von 14 Tagen seine Klageerwiderung der gegnerischen Partei zuzustellen, vgl. dazu Order 11 C.I. 47 und/oder eine Widerklage erheben, Order 12 C.I. 47. Der Kläger hat anschließend Gelegenheit zu einer Erwiderung innerhalb einer bestimmten Frist. Nach Abschluss dieses Verfahrens hat der Kläger seine Verfahrens- und Beweisanträge abzugeben, auf die der Beklagte erwidern kann. Die Gerichtsverhandlung folgt anschließend und erstreckt sich über mehrere Termine bevor ein Urteil durch den Richter ergeht.

Die Vollstreckung ghanaischer Urteile richtet sich grundsätzlich nach Order 43 der C.I. 47.

Formulare für die Vollstreckung finden sich im Anhang der C.I. 47.

2. Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils

Nach dem Courts Act und dem Foreign Judgments and Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Instrument werden die Urteile von bestimmten Gerichten einiger ausländischer Staaten in Ghana anerkannt und können dort nach einer Registrierung vollstreckt werden. Allerdings sind deutsche Gerichte nicht unter den Staaten aufgeführt, für die die direkte Durchsetzung ausländischer Urteile gilt.

3. Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen

In Ghana besteht zudem die Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegung durch die sogenannte *Alternative Dispute Resolution* (ADR) zu erreichen. Die Alternative Dispute Resolution ist häufig billiger und schneller als das normale Gerichtsverfahren. Die in diesem Verfahren erwirkten Entscheidungen sind vollstreckbar. Die gültige Rechtsgrundlage für Schlichtungs- und Mediationsverfahren bildet der Alternative Dispute Resolution Act, 2010 (Act 798).

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblatts zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Ghana beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen kann keine Gewähr übernommen werden.

RECHTSANWALTSLISTE

1. Landesspezifische Besonderheiten für Ghana

a) Zuständigkeiten

Sämtliche bei der Ghana Bar Association (Ghanaische Rechtsanwaltsvereinigung) eingeschriebenen Rechtsanwälte können vor allen Gerichten ungeachtet deren sachlicher oder instanzieller Zuständigkeit auftreten.

b) Anwaltszwang

In der Regel besteht kein Anwaltszwang. Ausnahmsweise sieht das Strafprozessrecht Anwaltszwang bei Kapitalverbrechen vor.

c) Notarzwang

Eidesstattliche Erklärungen, z.B. zum Personenstand oder über Eigentumsverhältnisse, sind ggf. vor dem Notar abzugeben. Es besteht jedoch kein Notarzwang für bestimmte Rechtsgeschäfte.

d) Pflichtverteidiger

Beschuldigte haben im Falle der Strafverfolgung wegen eines Kapitalverbrechens Anspruch auf einen Pflichtverteidiger.

e) Gebühren

Es existiert eine unverbindliche Gebührenordnung der ghanaischen Anwaltskammer aus dem Jahr 1996. Sofern die Gebühren dort nicht in US-\$ sondern in ghanaischen Cedis angegeben sind, sind diese dem jeweiligen Marktwert des Cedis zum US-\$ anzupassen.

Die Gebührenordnung gliedert sich nach verschiedenen Formen der Rechtsberatung, generell fallen je nach Gegenstandswert 5 - 15% als Anwaltskosten an. Üblicherweise ist das Honorar jedoch mit dem Anwalt frei verhandelbar, wobei die Vereinbarung eines Erfolgshonorars statthaft ist. Die eigenen Kosten sind sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess auch für den Fall eines Obsiegens grundsätzlich selbst zu tragen. Ausnahmeregelungen bestehen in Härtefällen, z.B. bei Unterhaltsstreitsachen. Anwälte verlangen im Regelfall Gebührenvorschüsse bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühren.

f) Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird lediglich für ghanaische Staatsangehörige und auch hier nur in seltenen Einzelfällen gewährt.

g) Rechtshilfe

Nach Art. 294 der ghanaischen Verfassung, näher ausgeführt durch den Act 542, Legal Aid Scheme Act, 1997, wird mittellosen Personen Rechtshilfe mittels der Legal Aid Boards gewährt, wenn sie vernünftige Gründe zur gerichtlichen Rechtsverfolgung haben. Die Legal Aid Boards gewähren Rechtsauskünfte und anwaltlichen Beistand. Rechtsberatung für Frauen in Erb-, Familien- und Unterhaltsfragen wird ferner von der FIDA, einer Vereinigung von Rechtsanwälten, erteilt. Eine rechtliche Beratung findet in beschränktem Umfang ebenfalls durch die Gerichtsschreiber statt.

2. Rechtsanwaltskanzleien

Mit allen Rechtsanwaltskanzleien kann in englischer Sprache korrespondiert werden. Der Botschaft ist nicht bekannt, ob einer der Rechtsanwälte bereit wäre, Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen.

ANTWI & COMPANY

Solicitors & Investment Consultants

P.O. Box 19079, Accra North

V15 D-T-D Community 13, Sakumono, Accra - Ghana

Tel.: (00233 244) 32 69 61

E-Mail: SBAFFOUR@HOTMAIL.COM

(Schwerpunkt: Gesellschaftsrecht, Investitionsberatung, Familienrecht)

Mitglied der deutsch-ghanaischen Wirtschaftsvereinigung (GGEA)

Herr Antwi spricht etwas Deutsch

GAISIE, ZWENNES, HUGHES & Co

Attorneys and Legal Services

42 Anumasa Street, Osu, Accra

P.O. Box 3238, Accra, Ghana

Tel.: (00233 30) 2775 188

E-Mail: charleszwennes@gmail.com und aggrey-orleans@12kbw.co.uk

Website: www.gzhlaw.com

(Schwerpunkt: Wirtschaftsrecht [Handels-, Gesellschafts-, Arbeitsrecht], Immobilienrecht, Landwirtschaftsprojekte, Zivilrecht, Prozessführung etc.)

Herr Kweku Aggrey-Orleans spricht deutsch

KIMATHI & PARTNERS, CORPORATE ATTORNEYS

Kimathi & Kimathi Corporate Attorneys

No. 6 Airport Road, Airport Residential Area

P.O. Box 6217, Cantonments-Accra, Ghana

Tel.: (00233 30) 2770 447

Fax: (00233 30) 2766 870

Mobil: (00233 24) 7960 465

E-Mail: kimathi@kimathilegal.com

(Schwerpunkt: Zivilrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht [Handels-, Gesellschafts-, Arbeitsrecht], Beratung von Investoren, Immobilienrecht, Prozessführung etc.)

EDDIE MACCARTHY

P.O. BOX 15563, Accra-North, Ghana

Tel.: (00233 24) 4406 981

E-Mail: eddiemacCarthy@gmail.com

(Schwerpunkt: Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts; Investitionsberatung)

CHARLES OKYERE

Lawfields Consulting
P.O. Box CT 244, Cantonments-Accra, Ghana
Tel.: (00233 30) 224 06 49
Fax: (00233 30) 224 06 56
E-Mail: cokyere@lawfieldsconsulting.com, admin@lawfieldsconsulting.com
(Schwerpunkt: Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts; Investitionsberatung)

EDWIN N. POKU

Poku Nyamaa & Associates
Legal Practitioners
P.O. Box 4757,
Kumasi, Ghana
Tel.: (00233 32) 2023 106
Fax: (00233 32) 2044 289
Mobil: (00233 24) 4371 781
E-mail: poku_associate@yahoo.com
(Schwerpunkt: Wirtschaftsrecht, Familienrecht)

M. RIBEIRO

P.O. Box 1680, Accra, Ghana
Tel.: (00233 30) 222 41 83 und (00233 30) 2 263 166
Mobil: (00233 24) 4 38 99 80
Email: migrib1@yahoo.com
(Schwerpunkt: Zivilrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, International Law)

KOFI OBIRI YEBOAH

P.O. Box CT 5084, Cantonments-Accra, Ghana
Mobil: (00233 24) 4263 980
E-Mail: obirione@yahoo.com
(Schwerpunkt: Strafrecht, Verfassungsrecht, Landrecht, Arbeitsrecht)

Haftungsausschluss:

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Mandanten haben für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.